

Vereinsatzung des Vereins **Königsteiner „Lichtspiele“ e.V.**

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen Königsteiner „Lichtspiele“ e. V.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 01824 Königsstein, Goethestraße 18
- c) (Postanschrift: 01723 Wilsdruff, Nossener Str. 4)
- d) Der Verein ist als selbständiges Projekt in die Stiftung „Leben und Arbeit“, 01723 Wilsdruff, Nossener Str. 4, eingebunden. Die Stiftung unterstützt den Verein, seine Projekte, Mitglieder und Mitarbeiter in der Administration, bei Antragsstellungen und in Verfahrensbegleitungen, in den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.
- e) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, vom 01. September bis 31. August.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von
- a) Förderung der Denkmalpflege des Objektes „Kino Königstein“ und ähnlicher Objekte
 - b) Förderung der Jugend- und der Altenhilfe
 - c) Förderung der Religion
 - d) Förderung des demokratischen Staatswesens
 - e) Förderung der Kultur
 - f) Förderung der Bildung und Erziehung
 - g) Förderung und Unterstützung von Personen, die unter § 53 Abs. 1 Ziffer 2 AO fallen.
 - h) Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

Diesem Zweck sollen dienen:

- a) die Unterstützung bei der Einrichtung eines ganztägigen Angebotes für Schüler
- b) die Schaffung von Angeboten für eine sinnvolle und entwicklungsfördernde Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen.
- c) Ein Angebot von Möglichkeiten die im speziellen das Anliegen, Jugend und Wertevermittlung auf dem Hintergrund christlicher Maßstäbe unterstützen.
- d) Kulturelle und weiterbildende Veranstaltungen
- e) Betreuung und Unterstützung von wirtschaftlich bedürftigen Personen.
- f) Verständnis der Generationen untereinander

(2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, die bereit sind, die in § 3 niedergelegten Ziele zu unterstützen.

(2) Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen eine (ablehnende) Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod des Mitgliedes,
- durch Austritt des Mitgliedes,
- durch Ausschluss des Mitgliedes,
- durch Wegfall der Rechtsfähigkeit oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt ist nur am Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung beschließen, wenn dieses Mitglied der Satzung zuwider handelt und/oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachtet und damit dem Verein nachhaltig schadet.

§ 6 Beiträge und Spenden

(1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt der Vorstand. Er ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten.

(2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.

(3) Über die Verwendung der Mittel stellt der Vorstand für das Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- der Vorstand.
- die Mitgliederversammlung
- der Förderkreis

(2) Von den Beschlüssen der Organe sind Protokolle anzufertigen, die durch den Protokollführer sowie ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, spätestens 6 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung beschließt, oder
- mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- sie wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer,
- sie beschließt über das Arbeitsprogramm,
- sie beschließt über den Haushalt und den geprüften Jahresabschluss,
- sie entlastet den Vorstand,
- sie beschließt über Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit,
- sie beschließt über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
- sie beschließt über die Auflösung des Vereins.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als 50 Prozent der Mitglieder beschlussfähig. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Zu anstehenden Beschlüssen, die den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich zur Kenntnis gegeben werden, können diese im Voraus schriftlich ihre Stimme abgeben.

Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Wahlen erfolgen durch eine geheime Abstimmung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 27 Abs. 1 BGB gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Neuwahl der Nachfolger. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende jeweils mit dem stellvertretendem Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.
- Er stellt den Haushalt für jedes Geschäftsjahr auf.
- Er legt vor Beginn der Mitgliederversammlung eines jeden Jahres den Tätigkeitsbericht, den Jahresabschluss und den Bericht der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

(4) Ordentliche Vorstandssitzungen finden vierteljährlich statt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

(5) Außerordentliche Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungspunkten schriftlich beschließt. (Die Emailnutzung ist dabei eingeschlossen)

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Der Förderkreis

Ziel und Anliegen ist es, vorrangig aus dem Umfeld in Königstein, Menschen zu gewinnen, die das Anliegen des Vereins „Königsteiner Lichtspiele e. V.“ begleiten und mittragen. Hierzu wird kein Beitrag erhoben. Den jeweiligen Förderern wird die Art der Unterstützung überlassen. Mindestens einmal im Jahr trifft sich der Kreis der Förderer, zu einer Informations- und Austauschveranstaltung. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft, ein gegenseitig unterschriebener Antrag dokumentiert diese, ebenso die Aufhebung.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins prüfen nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung rechnerisch und buchmäßig. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen. Das Vermögen des Vereins fällt an die Stiftung Leben und Arbeit, oder einem vom Vorstand bestimmten Verein mit den gleichen Zweckbindungen.

Errichtet am: **(Datum)**

- Unterschriften der Gründungsmitglieder, und zugleich ihre Einverständniserklärung.

Vorstand, _____

stell. Vorstand, Stiftung L&A _____

Kassier, Stiftung L&A _____

Kirchenvorsteher, Vertreter _____

Gemeinderat, Vertreter _____

Unternehmer _____

Mitglied _____